



Bestimmungen des

1. Projektaufrufs

funktionaler Raum SaarMoselle

Fassung vom 25. Mai 2023

Inhalt

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen des ersten Projektaufrufs.....	3
Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund	3
Artikel 2: Anwendbarkeit der Programmvorschriften und der EU-Verordnungen.....	3
Artikel 3: Antragsteller und Begünstigter von Kofinanzierungen.....	3
Artikel 4: Pflichten der Projektpartnerschaft	5
Kapitel 2 - Prioritätsachsen die für die Förderung geöffnet sind	5
Kapitel 3 – Finanzielle Aspekte	6
Artikel 5: Höhe der Zuschüsse.....	6
1. Allgemeine Bestimmungen	6
2. Sonderbestimmungen für Infrastrukturprojekte.....	6
Kapitel 4 - Antragsverfahren.....	7
Artikel 6: Einreichungsfrist des Antrags	7
Artikel 7: Einreichung des Antrags	7
Artikel 8: Entscheidung über den Antrag.....	8
Artikel 9: Zahlung von Pauschalen.....	8
Kapitel 5 – Schlussbestimmungen	10
Artikel 10: Einspruchsverfahren	10
Artikel 11: Inkrafttreten und Auslaufen dieser Bestimmungen.....	10

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen des ersten Projektaufrufs

Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund

Der funktionale Raum Eurodistrict SaarMoselle lädt Partnerschaften aus öffentlichen und privaten Organisationen dazu ein, im Rahmen des ersten Projektaufrufs für den Programmzeitraum 2021-2027 Projektanträge einzureichen.

Die Antragsunterlagen können von der Website des funktionalen Raums <https://www.saarmoselle.org/de> heruntergeladen werden.

Das Programm Interreg VI A Großregion ermutigt öffentliche, wissenschaftliche, private und zivilgesellschaftliche Organisationen zur Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine grünere, sozialere und mit einer besseren Governance der Zusammenarbeit ausgestattete Großregion zu fördern. Ziel ist es, eine ausgewogene Entwicklung zu unterstützen und die Großregion widerstandsfähiger zu gestalten. Das Programm kofinanziert diese Organisationen, damit sie in grenzüberschreitenden Projekten zu bestimmten Themen zusammenarbeiten. Die Achse 3 des Interreg-Programms „Eine bürgernähere Großregion“ umfasst ein spezifisches Ziel 8: „Förderung einer integrierten und integrativen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete“. Dieses Ziel führte zur Einrichtung des funktionalen Raums Eurodistrict SaarMoselle

Alle durch das Programm kofinanzierten Projekte müssen während der gesamten Umsetzung grenzüberschreitend zusammenarbeiten und dabei einen klaren Fokus auf die Ergebnisse legen. Das bedeutet, dass die finanziellen Projektpartner zusammenarbeiten müssen, um die Ergebnisse ihres Projekts bereitzustellen, zu verbreiten und dauerhaft zu sichern.

Artikel 2: Anwendbarkeit der Programmvorschriften und der EU-Verordnungen

Die EFRE-Kofinanzierung ist für Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verfügbar, welche zu den Zielen der Territorialen Strategie 2021-2027 des funktionalen Raums Eurodistrict SaarMoselle beitragen.

Jedes Projekt, für das ein Antrag auf EFRE-Kofinanzierung eingereicht wird, erklärt sich einverstanden mit:

- a) den europäischen Verordnungen der Strukturfonds wie in den allgemeinen Projektbestimmungen aufgeführt,
- b) dem Kooperationsprogramm des Programms Interreg Großregion 2021-2027 in seiner aktuellsten Fassung wie auf der Programmwebseite aufgeführt (<http://www.interreg-gr.eu>)
- c) der Strategie des funktionalen Raums, verfügbar auf der Seite <https://www.saarmoselle.org/de>
- d) den Allgemeinen Projektbestimmungen auf <http://www.interreg-gr.eu>
- e) den in diesem Dokument dargelegten Bestimmungen zum Projektaufruf.

Die Projektpartnerschaft, welche einen Antrag stellt, verpflichtet sich ebenfalls, über den

funktionalen Raum SaarMoselle zu kommunizieren und gleichzeitig die Kommunikationsvorschriften des Interreg-Programms einzuhalten. Die genauen zu ergreifenden Maßnahmen (wie z.B. das Aufbringen des Logos) sind mit der zuständigen Person innerhalb des funktionalen Raums SaarMoselle zu erörtern.

Artikel 3: Antragsteller und Begünstigter von Kofinanzierungen

1. Der funktionale Raum zielt auf die Gesamtheit oder einen Teil des Gebiets des Eurodistricts ab, dem folgende Gebietskörperschaften angehören:

- DEC01 Regionalverband Saarbrücken
- FRF33 Moselle CA de Forbach Porte de France
- FRF33 Moselle CA Sarreguemines Confluences
- FRF33 Moselle CC de Freyming-Merlebach
- FRF33 Moselle CA Saint-Avold Synergie
- FRF33 Moselle CC du Warndt



2. Ein breites Spektrum an öffentlichen und privaten (gewinnorientierten und nicht gewinnorientierten) Organisationen ist eingeladen, sich an Projektpartnerschaften auf dem Gebiet des Eurodistricts SaarMoselle zu beteiligen, darunter nationale, und lokale Behörden (oder EVTZs oder gleichwertige öffentliche Organisationen), Universitäten, F&E-Zentren, KMU und Wirtschaftsförderungsgesellschaften (WFG), Branchenverbände, NGOs, Lobby-organisationen und Bürgergruppen.
3. Ein Interreg-Projekt eines funktionalen Raums besteht immer aus einer grenzüberschreitenden Partnerschaft mit mindestens zwei Partnern aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten, die ihren Sitz in der Großregion haben. Eine Ausnahme besteht für Verwaltungen der Programmpartner, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets haben. Grenzübergreifende Strukturen (z.B. EVTZ) sind per se antragsberechtigt.
4. Nur der federführende Partner des Projekts kann einen Antrag auf EFRE-Kofinanzierung einreichen (EFRE-Antrag).
5. Nur juristische Personen können Empfänger der EFRE-Förderung sein.

Artikel 4: Pflichten der Projektpartnerschaft

1. Das Projekt wird von der Partnerschaft gemäß dem EFRE-Antrag, auf dessen Grundlage die EFRE-Förderung bewilligt wurde, durchgeführt und wird spätestens zu dem im EFRE-Zuwendungsbescheid festgelegten Enddatum abgeschlossen.
2. Ein Projekt kann nach seiner Genehmigung geändert werden. Jede beantragte Änderung unterliegt mindestens einer verwaltungstechnischen Überprüfung. Die Anzahl und der Umfang der zulässigen Änderungen sind in den Allgemeinen Projektbedingungen festgelegt.

Kapitel 2 - Prioritätsachsen die für die Förderung geöffnet sind

Im Rahmen der Achse 3 des Kooperationsprogramms Interreg VI A Großregion „Eine bürgernahe Großregion“ wurden mehrere "funktionale Räume" festgelegt. Dabei handelt es sich um strukturierte Räume der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die über eine strategische Vision für ihr Gebiet verfügen.

Die über den funktionalen Raum SaarMoselle eingereichte Projekte müssen mindestens einen der 5 Themenbereiche 2021-2027 des EVTZ Eurodistrict SaarMoselle betreffen:

- Interkulturalität und Zweisprachigkeit
- Wirtschaftliche Entwicklung
- Nachhaltige Stadt- und Raumentwicklung / Mobilität
- Gesundheit
- Tourismus

→ Innerhalb des ausgewählten Themenbereichs müssen die Projekte mindestens einem der genannten Ziele nachkommen, und innerhalb des gewählten Ziels/der gewählten Ziele, muss das Projekt mindestens einer Maßnahme entsprechen.

Die Auswahl des Themenbereichs erfolgt entsprechend dem Hauptziel des Projektes. Themenübergreifende Projekte sind möglich, wenn das Projekt mehrere Hauptziele verfolgt.

Zum Beispiel: „Gesundheit“ entspricht dem Themenbereich, Ziel 2 „Erweiterung des Angebots an Krankenhausleistungen“, Maßnahme B3.



ZIEL 1

Aufbau einer dauerhaften grenzüberschreitenden Gesundheitskooperation

- A1 : Strukturierung der grenzüberschreitenden Gesundheitskooperation
- A2 : Abbau von administrativen und rechtlichen Hemmnissen in der grenzüberschreitenden Gesundheitskooperation

ZIEL 2

Erweiterung des Angebots an Krankenhausleistungen

- B1 : Beobachtung der Umsetzung der bestehenden Vereinbarungen, gegebenenfalls Verbesserung ihrer Anwendung
- B2 : Erweiterung der MOSAR-Vereinbarung auf weitere medizinische Fachbereiche
- B3 : Klarstellung des Nutzens der grenzüberschreitenden Gesundheitskooperation für die Patienten gegenüber Entscheidungsträgern des Gesundheitsbereichs (Aufsichtsbehörden, Krankenkassen, Regierung etc.)

Kapitel 3 – Finanzielle Aspekte

Artikel 5: Höhe der Zuschüsse

1. Allgemeine Bestimmungen

Zu beachten:

Im Rahmen dieses Projektaufrufs sind nur Ausgaben förderfähig, die im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2028 getätigt wurden.

Alle Projekte, die in eingereicht werden, kommen für eine EFRE-Kofinanzierung von maximal 80% in Frage.

Der Prozentsatz der Kofinanzierung kann zwischen den finanziellen Partnern variieren.

Das Auswahlkomitee trifft pro Projekt die endgültige Entscheidung über den Kofinanzierungssatz. Es ist möglich, dass dem Projekt ein anderer Satz zugewiesen wird, als der, der für das Projekt beantragt wurde.

Projekteinreichung nach den Gesamtausgaben geordnet:

- Die Projekte mit weniger als 30.000,00 € Budget sind beim Programm Interreg VI A Großregion als „Kleinprojekte“ einzureichen.
- Die Projekte, welche im Rahmen des funktionalen Raums eingereicht werden könnten, und deren Gesamtausgaben zwischen 30.000,01 € und 200.000,00 € betragen, können ab dem 1. Januar 2024 im Rahmen des aktuellen Projektaufrufs eingereicht werden.
- Die Projekte, welche im Rahmen des funktionalen Raums eingereicht werden und deren Gesamtausgaben über 200.000,00 € betragen, können ab dem 11. Mai 2023 im Rahmen des aktuellen Projektaufrufs eingereicht werden.

2. Sonderbestimmungen für Infrastrukturprojekte

Allen finanziellen Projektpartnern, die in ihrem Budget Infrastrukturausgaben vorgesehen haben, wird ein reduzierter EFRE-Kofinanzierungssatz i.H.v. 40% gewährt.

Bei den finanziellen Projektpartnern, die keine Infrastrukturausgaben in ihren Gesamtausgaben haben, entscheidet das Auswahlkomitee des funktionalen Raums über den EFRE-Kofinanzierungssatz.

Kapitel 4 - Antragsverfahren

Artikel 6: Einreichungsfrist des Antrags

Die Zuwendungsanträge des aktuellen Projektaufrufes können ab

11. Mai 2023 um 14.00 Uhr

bis

11. Mai 2026 um 14.00 Uhr

eingereicht werden

Artikel 7: Einreichung des Antrags

1. Dieser Projektaufruf ist wie folgt organisiert:

Die Projektpartner sind aufgefordert, einen kompletten Antrag zu stellen, welcher alle Details über die endgültige Partnerschaft, den Arbeitsplan und die Gesamtausgaben des Projektes beinhaltet.

2. Projektanträge müssen in deutscher und französischer Sprache sowie ausschließlich über JEMS Großregion eingereicht werden. Auf anderem Weg eingereichte Projektanträge sind unzulässig.
3. Es wird dringend empfohlen, dass sich der federführende Partner vor der endgültigen Einreichung des Projekts in JEMS rechtzeitig mit der/den für sein Teilgebiet (Saarland oder Département Moselle) zuständigen Kontaktstelle(n) (KS) in Verbindung setzt.
Die Kontaktaufnahme des Projekts mit der KS ist kein Zulässigkeitskriterium.
4. Ein Antrag auf eine Kofinanzierung muss folgende Elemente enthalten:
 - a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular
 - b) die Verpflichtungserklärungen, die von allen Mitgliedern der Projektpartnerschaft unterzeichnet wurden
 - c) eine Erklärung über den Rechtsstatus aller Mitglieder der Partnerschaft als Beleg, dass die Partnerschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c der Gruppenfreistellungsverordnung (EU) 2022/720 kein(e) in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen umfasst
 - d) alle Anhänge, die für das Verständnis des Projekts erforderlich sind
 - e) ein Dokument, das die Partner außerhalb des Programmgebiets auflistet
5. Ein Antrag auf Kofinanzierung, welcher von dem federführenden Partner des Projekts über JEMS eingereicht wurde, kann Gegenstand von zusätzlichen Fragen sein, die von der Verwaltungsstruktur (Eurodistrict) ausgehen. Letztere informiert den federführenden Partner des Projekts, welcher auf die gestellten Fragen antwortet. Wenn der Antrag auf Kofinanzierung ergänzt wurde, wird dieser angepasste Antrag vom federführenden Partner des Projekts über die Plattform JEMS versendet. Die zusätzlichen Fragen können die endgültige Zustimmung des Projektes durch das Auswahlkomitee verzögern.
6. Alle Anträge, die außerhalb des Zeitraums des Projektaufrufs ausgefüllt und in JEMS eingereicht werden, gelten als unzulässig.
7. Falls JEMS nicht zugänglich ist, kann der Zeitraum für die Einreichung verlängert werden, wenn die Ursache der Unzugänglichkeit auf Probleme mit dem von der Verwaltungsbehörde verwendeten Server zurückzuführen ist. Für diesen Fall gelten die

folgenden Bestimmungen:

- a. Im Falle einer Unerreichbarkeit zwischen dem Start- und dem Enddatum des betreffenden Projektauftrags wird eine Verlängerung nur dann vorgenommen, wenn das System für mehr als 8 Stunden ununterbrochen nicht erreichbar war. Die Dauer der Verlängerung entspricht der Dauer der Unterbrechung.
- b. Wenn das System innerhalb von 48 Stunden vor der Einreichfrist des Projektauftrags nicht erreichbar ist, wird die Frist um 24 Stunden verlängert, wenn das System mehr als 2 Stunden lang nicht erreichbar war.

Ein Auswahlkomitee für den funktionalen Raum Eurodistrict SaarMoselle trifft sich mindestens dreimal im Jahr, um die eingereichten Projekte zu genehmigen/abzulehnen. Die Sitzungstermine werden auf der Internetseite des Eurodistricts SaarMoselle bekannt gegeben. Die Prüfungsfrist beträgt in der Regel zwei Monate. Projektträger, die ihr Projekt nicht zwei Monate vor dem Termin der geplanten Sitzung des Auswahlkomitees einreichen, werden auf der nächsten Sitzung genehmigt/abgelehnt.

Artikel 8: Entscheidung über den Antrag

1. Die Verwaltungsstruktur des funktionalen Raumes SaarMoselle benachrichtigt den federführenden Partner über die Entscheidung des Auswahlkomitees des funktionalen Raums zum Antrag.
2. Das Benachrichtigungsschreiben für Projekte, für die das Auswahlkomitee des funktionalen Raums SaarMoselle die EFRE-Kofinanzierung bewilligt hat, enthält auch den EFRE-Zuweisungsbescheid, der vom Vorsitz des EVTZ-Verwaltungsbehörde Programm Interreg Großregion unterzeichnet wurde.

Artikel 9: Zahlung von Standardeinheitskosten und Pauschalen

1. *Standardeinheitskosten*

Das Programm sieht eine vereinfachte Abrechnungsmethode von Personalkosten vor. Diese sieht Einheitskosten für vier Funktionsgruppen in jedem am Programm Interreg Großregion teilnehmenden Teilgebiet vor.

Die Beträge der Einheitskosten entnehmen Sie untenstehender Tabelle. Sie gelten während der gesamten Projektlaufzeit. Genehmigte Projekte müssen die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Beträge auch bei Änderungen der Budgets (bei geringfügigen, großen oder anderen Arten von Änderungen) anwenden. Die angegebenen Stundensätze sind auf einen Höchstbetrag von 143,33 Arbeitsstunden pro Monat bzw. 1720 Arbeitsstunden pro Jahr begrenzt. Diese Höchstgrenzen können nicht überschritten werden. Wenn die angegebenen Stundensätze diese Grenzen überschreiten, werden diese auf die Werte der folgenden Tabelle abgerundet.

Für den ersten Projektaufruf werden die Beträge wie folgt festgelegt:

	Deutschland	Luxemburg	Belgien	Frankreich
Funktionsgruppe 1	62€	63€	74€	59€
Funktionsgruppe 2	41€	41€	56€	41€
Funktionsgruppe 3	29€	34€	41€	26€
Funktionsgruppe 4	23€	29€	35€	21€

2. Vorbereitungskosten

Auf der Grundlage eines vom Auswahlkomitee des funktionalen Raums SaarMoselle genehmigten Antrags auf EFRE- Förderung gewährt das Programm eine Pauschalzahlung zur Deckung der mit der Einreichung des Antrags verbundenen Kosten.

- a Es handelt sich hierbei um eine einmalige Zahlung, die nach der Übermittlung des Zuwendungsbescheids und der Einreichung des Mittelabrufs im JEMS erfolgt.
- b Der für den Projektaufruf gewährte Pauschalbetrag beläuft sich auf 28.500 € pro Projekt für bewilligte Projektanträge. (Der EFRE-Anteil wird auf der Grundlage des genehmigten EFRE-Satzes für jeden Projektpartner berechnet).
- c Jedes Projekt, das einen Antrag auf EFRE-Förderung einreichen möchte, muss diese Pauschale in seinem Budget vorsehen.
- d Die Projektpartnerschaft kann frei entscheiden, wie sie diese Pauschale aufteilt und muss diese Aufteilung in jedem Fall dem in JEMS eingereichten Mittelabruf hinzufügen.

Kapitel 5 – Schlussbestimmungen

Artikel 10: Einspruchsverfahren

1. Die Projektpartnerschaft kann gegen die Entscheidungen des Auswahlkomitees des funktionalen Raums Einspruch einlegen, indem sie das in den Artikeln 38 und 39 der Allgemeinen Projektbestimmungen beschriebene Einspruchsverfahren anwendet.
2. Ein Einspruch muss vom federführenden Projektpartner eingereicht und von einer Mehrheit der finanziellen Projektpartner gegengezeichnet werden.

Artikel 11: Inkrafttreten und Auslaufen dieser Bestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Projektaufrufs treten am 11 Mai 2023 in Kraft und enden mit dem finanziellen Abschluss des letzten im Rahmen dieses Projektaufrufs genehmigten Projekts.
2. Die Bestimmungen dieses Projektaufrufs können geändert werden. Die geänderten Bestimmungen werden ausschließlich bei neuen Projekten angewandt, welche im Rahmen des funktionalen Raums SaarMoselle eingereicht werden.
3. Anträge auf EFRE-Förderung, die im Rahmen eines anderen Projektaufrufs des Programms eingehen oder eines anderen funktionalen Raums der Großregion, sind von diesen Regeln nicht betroffen und müssen die spezifischen Regeln befolgen, die für den sie betreffenden Projektaufruf veröffentlicht wurden.